Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 11

Artikel: Versuch über den Bettel

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füssli, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. "Postabonnenten Fr. 3. 10.

6. Jahrgang.

1. August 1909.

Ur. 11.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Bersuch über den Bettel.

Bon Dr. C. A. Schmid, Armensefretar, Burich I.

Von dem modernen, durch Anwendung wirtschaftlicher Erkenntnisse gehobenen armenpflegerischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint ber Bettel als eine illegitime Form ber Einkommensbeschaffung, die den direkten Gegensatz zur "Arbeit" darstellt. Der Bettel hat insofern lediglich wirtschaftswidrigen, nach ber altern Auffassung nicht nur polizeiwidrigen, sondern sogar strafrechtlichen Charakter. Im Oldenburgischen ist man noch ganz neuer= bings bazu gekommen, nicht nur ben Bettler, sondern auch ben privaten Geber zu bestrafen. Es ist richtig, vom Polizeistandpunkt aus macht sich der private Geber so gut wie der Nehmer schuldig. Strafrechtlich erscheint aber der Bettel insbesondere als Unfug oder als Ungehorsam gegen die allgemeinen ober besondern Anordnungen der öffentlichen Unterstützungs= behörde, der Armenpflege. Wenn man indessen die Anordnungen der Armenpflege kritisch untersucht, so wird man von selbst auf die den Bettel seines Strafmomentes entkleidenden Umstände stoken, die darin liegen, daß gerade die Haltung der Armenbehörde selbst keines= wegs als zweckmäßig erklärt werden kann. Bielfach, aber nicht immer, mag fie ihre Begründung in dem veralteten Armengesetze finden. Die strafrechtliche Strafwürdigkeit bes Bettels hängt vor allem auch von den mehr oder weniger zureichenden Anordnungen und Diese können in concreto berart Fürsorgemagnahmen der Unterstützungsbehörde ab. zweckwidrig sein, daß durch sie gerade zum Bettel gezwungen wird. Im allgemeinen möchte ich nicht sagen, daß sich das Verhalten der Armenpflegen bei uns immer davon fernhalte, indirekt durch wesentlich negativ indizierte Verfügungen am Bettel nicht mit schuld zu sein. Man verläßt sich dabei allzusehr darauf, daß der Bettel ja verboten sei und bedenkt nicht, daß dieses Verbot, das allerdings besteht, nicht genügend abschreckt, wenn und wo einerseits die Handlungen der Armenpflegen nicht immer zweckmäßig sind, und anderseits das Publikum in allgemeiner Wohltätigkeit nach seiner Urt zu machen, noch gewohnt ist. Mit dem Publikum ist eben in solchen Dingen nicht zu rechten. Es erübrigt einzig, ben Ursachen bes Bettels sustematisch nachzugehen und bort einzugreifen. Mit nichten will ich für ben Bettel die Straflosigkeit herbeiführen. Vielmehr muß er bestraft sein, aber erst dann, wenn die Anordnungen der Armenpflege vergeblich rationelle gewesen sind, mas eben noch sehr und vielfach nicht der Fall ist.

Trot unseres landesüblichen humanitätsgefühls haben wir es boch nachgerade bazu gebracht, daß bei uns für gewöhnlich, das Erscheinen des Bettlers an der Tur teine mill= kommene Störung des Alltags bildet. Auch nicht mehr als romantische Belebung bes Städtebildes vermag es zu wirken. Unfer Bettler will nicht und versteht es auch nicht, ein gemisses athetisches Moment in seinen Gewerbebetrieb zu bringen, geschweige daß eine Runffühung damit verbunden ware. Dies mag in frühern Zeiten auch bei uns anders gewesen sein, wie es zum Teil noch heute in den romanischen Ländern vorkommt. Wir weinen dem aber teine Trane nach. In der Regel also empfinden wir den Bettel als lästig. Nichtsbestoweniger gibt es aber auch bei uns noch Leute genug, die ihn sozusagen nicht ent= behren möchten, da er ja doch eine ebenso gedankenlose als bequeme und billige "Wohtätigkeit" ermöglicht. Dies um fo mehr, als die Betätigung bei ber Armenpflege nachgerabe eine Sache ift, die wesentlich mehr voraussetzt und erfordert, als etwas Herz und Verstand. Wer sich billig einen sozialen Ablagzettel leiften will, tommt bei ber Armenpflege als freiwilliger Helfer nicht auf seine Rechnung. Solchen "auch sozialen" Mitmenschen kommt ber Bettel auf halbem Wege entgegen. Das Verhältnis bes Gebers zum Empfänger gleicht dem "Geschäft" wie ein haar bem anbern.

Der Bettler hat bei uns und unter unsern durchaus nüchternen Anschauungen an Romantik, an Sensation mindestens so viel eingebüßt, als er an Frechheit und Gaunershaftigkeit durchschnittlich gewonnen hat. Von Bettlerstolz zu sprechen, dazu dürfte bei uns heute sehr selten begründeter Anlaß sich finden.

Was heute für die Klienten der Armenpflege keineswegs gilt, nämlich, daß eine Unterdurchschnittlichkeit der natürlichen Ausstattung als Grund der Hülfsbedürftigkeit wirksam sei, das darf bei den Bettlern tatsächlich als die Regel bildend angenommen werden. Windestens ist die Psyche des Bettlers kast ohne Ausnahme ein havariertes Wesen.

Die Dialektik, mit der der Bettler "ficht", erscheint zwar als "modern", aber nichts= bestoweniger als schwach. Zumeist wird mit ber Milieutheorie operiert. Das heißt, immer find es die Umftande gemesen, oder bann die Gesellschaft, die die Schuld an bem Unglud ber Bettler trägt. Bon Charafter ober von Persönlichkeit braucht dieser Art keine Rebe mehr zu sein. Einfacher läßt sich die Sache gewiß nicht mehr machen. Ob die Psyche des einzelnen Bettlers durch die materialistischen Verelendungsbogmen, ober durch die wirkliche natürliche Auslese im Sinne Darwins geworden, was sie ift: ein traurig, havariertes Ding - bas kann und wenig interessieren. Kann es sich boch wohl nie barum handeln, bem Bettelwesen durch besondere Magnahmen zu höherer Qualität zu verhelfen. Bielmehr wird fich die Therapie, nach dem wirklichen Stande der realen Dinge fich richtend, folgerichtig mit erheblich reduzierten geistigen Unkosten einrichten lassen. Allerdings, je besser wir bas Bettelwesen an sich erkannt haben, um so beffer werden wir mit dem einzelnen Bettler fertig zu werden wiffen. Weil wir seine Lage burchschauen und so imftande sind, seinen Fall rasch und sicher in rationeller und wirtschaftlicher Weise zu erledigen. Die Behandlung ber Bettler seitens der Unterstützungsinftang muß immer unzweifelhaft zweierlei erkennen laffen. Ginmal vollkommene Beherrschung bes Totals der auf bem Blat wirklich vorhandenen Bettelchancen, fodann vollendete Ronkurrengfähig: feit mit ber örtlichen Brivatwohltätigkeit.

1. Die sichere Beherrschung der Möglichkeiten des Bettels wird den handelnden Armenpfleger davor bewahren, in den gewöhnlichen Fehler behördlicher Erledigung von Bettelfällen zu verfallen; nämlich da abzuweisen, wo die Abweisung rein nichts weiter bebeutet, als eine nur formelle Abfertigung oder Geschäftserledigung. Es ist eine erwiesene Sache, daß derartige formelle Erledigungen zur Vermehrung des Bettels beitragen, indem die Bettler dann die Unterstützungsinstanz meiden und sich an die Privaten auf der Straße und im Hause halten. Sie haben so erst noch eine sehr wirksame Wasse gewonnen, weil sie dann mit Recht sagen können, "wir sind bei der Armenpslege abgewiesen worden". Mit Bereitwilligkeit, ja mit Begier, geht der Private darauf ein, hält sich dann für geradezu

berechtigt, seinerseits an Stelle der Pflege zu handeln, nach seinem Gutdünken. Er empfindet ein Wonnegefühl, dem Fall besser gerecht zu werden, als die Pflege. So erkundigt er sich bei der Armenpflege nicht einmal nach den Gründen der Abweisung oder überhaupt darnach, ob der Bettler vorher wirklich da gewesen sei.

Die Armenpflege, sofern sie im Ernste dem Bettel auf den Leib rücken will, sofern sie auch das Publikum schulen will in der richtigen Behandlung der Bettler, muß ihr Vershalten in diesen Dingen so einrichten, daß allgemein und als seststehend bekannt ist, daß jedes Gesuch eines Hülfesuchenden sofort behandelt wird. Der Bedürftige sowohl, wie der Private muß sicher wissen, nicht nur vom Hörensagen, sondern aus eigener Erfahrung, daß man bei der Armenpflege sofort zu seiner Sache kommt. Der Bedürftige insbesondere muß wissen, daß es für ihn wirtschaftlicher ist, sich direkt bei der Pflege zu melden, statt herumzubetteln. Ist doch Betteln weder sehr angenehm, noch auch ohne Gefahr, noch endlich immer rentabel.

Wenn die Armenpflege sich dieses Renommé erworben hat und es festzuhalten verssteht, dann hat sie dem Bettel seine wirtschaftliche Existenzberechtigung genommen. Nicht daß dann nicht mehr gebettelt wird, aber wer dann noch bettelt, der war vorher sicher nie bei der Armenpflege. Ein solcher wird entweder beim Betteln ungewöhnlichen Erfolg haben, oder dann sehr rasch unfreiwillig mit der Armenpflege zusammenkommen. Daß hin und wieder noch bedeutender Erfolg dem Bettel höhern Stils winkt, ist sicher. Allein dieses Genre nähert sich dem strafrechtlichen Betrug bis zur Unterschiedslosigkeit.

Es wäre nun aber falsch, zu glauben, unsere Praxis bestehe einfach darin, jedes irgendwie formulierte Gesuch ohne weiteres zu bewilligen und überhaupt keine Abweisung zu versügen. Dem ist nicht so. Vielmehr muß die Abweisung positiv dann erfolgen, wenn offensichtlich ein bloßer Versuch, die Armenkasse zu schröpfen, etwas zu ergattern, vorzliegt — auch dann, wenn nach ausreichender Unterstützung noch ein Übriges verlangt wird, — endlich dann, wenn eine vernünftig bemessene und formrichtig gewährte Hülfe miß = braucht worden ist und trotzem ein neues Gesuch riskiert wird. Aber sogar solche Absweisungen gipfeln nicht in einer Negation, in einem einsachen Nichtstun, sondern sie stellen eine Abschlußhandlung dar, deren Erfolg in der erzwungenen Ausschaltung des Fehlbaren beruht.

2. Falsch wäre folgerichtig auch, zu meinen, daß unsere Praxis ein lawinenhaftes Anschwellen der Ausgaben bedinge und bedeute. Ganz abgesehen davon, daß durch unsere Behandlung der mittellos, arbeitslos und obdachlos An- und Durchreisenden, der Arbeit und Obbach Suchenden des Plates überhaupt, der mittellos aus Straf: und Kranken: anstalten Entlassenen, der Verunfallten, plötzlich Erkrankten, der durch Katastrophen (Brand: fälle 3. B.) Betroffenen, auch der verlassenen, ausgesetzten Kinder und überhaupt hülfloser Minderjähriger — die öffentliche Sicherheit von Leben und Eigentum und die öffentliche Sittlichkeit mehr gefördert wird, als durch Polizeimagnahmen und Polizeientfaltung, ganz abgesehen davon, ist zu betonen, daß die natürliche und intensive Bremse der Ausgaben= bewegung die vorhandene Disziplin des Publikums ist. So lange und so weit die Un= ordnungen der Unterstützungsinstanz mit Hulfe erhobener gedankenloser Almosen Brivater paralyfiert werden kann, so lange und so weit muffen die Ausgaben der Unterstützungsinstanz wach fen, andernfalls abnehmen. Die Inftang mufz unter allen Umftanden die Konkurreng der Privaten im Almosengeben d. h. im Unterstützen niederkämpsen, sie muß Sieger bleiben und muß endgültig alle Kundschaft auf sich konzentrieren, um dann aber auch damit ebenso ruhig wie sicher aufzuräumen.

Bettler gibt es nur den privaten Almosengebern gegenüber. Bor der Untersiützungs= instanz ist der Hülfsbedürftige niemals Bettler, der Nichthülfsbedürftige auch nicht, denn er erhält nichts — oder, wenn er hat die Instanz betrügen können, wird er unsehl= bar strafrechtlich verfolgt. Mit dem Berschwinden der privaten Almosengeberei hört der

Bettel unfehlbar auf. Die Almosengeberei paralystert die Armenpflege und macht den

Sülfsbedürftigen zum Bettler.

Es soll keineswegs bestritten werden wollen, daß im Publikum eine ständige und kräftige altruistische Tendeuz lebendig ist und sich zur Geltung zu bringen trachtet. Es soll auch ohne Hintergedanke zugegeben werden, daß alle Armenpslege aus diesem Born schöpft und schöpfen muß. Es soll vielmehr nur bedauert werden, daß die Armenpslege diesen Born nicht ausschöpft, d. h. nicht das ihr rechtmäßig zukommende Teil zu erlangen vermag oder versteht. Weil die praktische Moral und Sittenlehre der Schule und der Vildungssanstalten die Bedeutung der Armenpslege verkennen und ignorieren — bleibt sie dem Pusblikum terra incognita, kommt sie in den Geruch, eine Art Geheimkunde zu sein; sie wird "unpopulär". Aber es ist nicht Sache des Armenpslegers, zu belehren, aufzusklären, sondern Sache der öffentlichen Vildungss und Lehranstalten, von Schule und Kirche.

So kommt es, daß aus jenem Born neben der Armenpflege auch der Bettel schöpft und schöpfen kann, natürlich zum direkten Schaden der erstern und mit den indirekten sozialwidrigen Folgen der Almosengeberei, die genugsam bekannt sein sollten und könnten.

So kommt es, daß das Problem des Bettels heutzutage unter geschichtsphilosophischem Gesichtswinkel als ein Aufklärungsproblem erscheint. Der Bettler sowohl, als der Almosensgeber — der eine ohne den andern undenkbar und unmöglich — sind heute als Rücksständigkeiten, als atavistische Resterscheinungen zu taxieren, die verschwinden werden und müssen. Und zwar um so rascher, je bälder ein ganz kurzes, modernes Kapitel "Ethik des Almosens" dem öffentlichen Unterricht in Sitte und Moral einverleibt wird.

Diese Ethik des Almosens wird wesentlich nichts anderes enthalten, als folgende prinzipielle Anweisung: "Wenn Du Dich eines Hülfesuchenden nicht voll und ganz persönlich und pekuniär dis ans Ende annehmen kannst und willst, was kaum der Fall sein wird, so weise ihn unsehlbar und sofort an die Armenpslege — unterstütze aber so viel, als Du irgend kannst, an Deinem Orte die vorhandene oder zu erstrebende freie und großzügige Armenpslege".

Vor allen Dingen wendet sich dieser Imperativ gegen alles zeitlich und örtlich gestegentliche, zasammenhanglose, quantitativ rein zufällige und in der Form geradezu unappes

titliche (um es recht beutlich zu fagen) alles Almosengebens.

Es folgt e contrario für die Armenpflege die verbindliche Anweisung: Der einmal an Hand genommene Fall muß unter allen Umständen durchgeführt werden.

Das biologische Prinzip in der Philanthropie.

In der vorzüglichen Einleitung zur Darstellung der Philanthropie des eidgenössischen Standes Wallis (Separataboruck aus der "Zeitschrift für Schweiz. Statistik", Jahrgang 1908), die auch für den Fachmann des Interessanten die Fülle bietet, schreibt der Versasser, Dr. E. Anderegg, daß durch den in der Geschichte unseres schweizerischen Armenwesens hervorragend bedeutsamen Tagsahungsbeschluß von Baden vom 30. September 1551, das in der Ethik anerkannte biologische Prinzip auch in der Philanthropie zur Geltung gelangt sei.

Der erwähnte Tagsatzungsbeschluß bestimmt, daß "jeder Ort, auch die drei Bünde (Graubunden) und Wallis und alle Vogteien, jeder Fleden, jede Kirchhöre seine Armen selbst, nach jedem Ortsvermögen zu erhalten hat". Dr. Anderegg erblickt darin nichts anderes

als die Ginführung bes Unterstützungswohnsites.

Dieses passive Armenrecht des Wohnsitzes an und für sich fand seine Grenze in dem "Vermögen". "Zum Schutze vor zu großer Armenlast nungte das Recht auf Unterstützung an das Ortsbürgerrecht geknüpft werden." "Damit war die Armenpslege jenem bioslogischen Prinzip wieder entrückt".

"Die Helvetik schuf die auf das Niederlassungsrecht begründete Ginwohner- ober